

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: FB1	Az.:	Datum: 06.12.2023	Vorlage Nr. 2023/0298/FB1
-------------------------	------	----------------------	------------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		12.12.2023	Entscheidung	

BETREFF

Ernennung, Vereidigung und Amtseinführung der hauptamtlichen Bürgermeisterin und Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung

Beschlussvorschlag:

Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterin wird nach § 8 der LKomBesVO auf den monatlichen Höchstbetrag zuzüglich 25 v.H. für anerkannte Kur- und Badeorte, zurzeit 246,06 €, festgesetzt.

Bürgermeister/Dezernent:

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Gem. § 7 Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKomBesVO) erhalten hauptamtliche kommunale Wahlbeamte auf Zeit zur Abgeltung des mit ihrem Amt verbundenen besonderen persönlichen Aufwands eine Dienstaufwandsentschädigung.

Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung wird durch Beschluss des Stadtrates festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Dienstaufwandsentschädigung der Bürgermeisterin beträgt bei einer Einwohnerzahl von 10 001 – 20 000 aktuell 196,85 €. (§ 8 Abs. 1 LKomBesVO).

In anerkannten Kur- und Badeorten - Bad Dürkheim ist anerkannter Kur- und Badeort - kann dieser Höchstbetrag um bis zu 25% überschritten werden, sofern keine hauptamtliche Beigeordnete/hauptamtlicher Beigeordneter bestellt werden kann (§ 8 Abs. 2 LKomBesVO).



Da sich bisher die jeweiligen Aufwandsentschädigungen der hauptamtlichen Bürgermeister, und der ehrenamtlichen Beigeordneten immer an den jeweiligen Höchstsätzen der Entschädigungsverordnung orientiert haben, wird vorgeschlagen, die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Bürgermeisterin ebenfalls auf den Höchstbetrag zuzüglich 25 v.H. für anerkannte Kur- und Badeorte, festzusetzen

Anlagen: